

**Änderung der Ausführungsverordnung
vom 19. März 1971 zum Gesetz vom 16. November 1965
über die Ergänzungsleistungen zur Alters-,
Hinterlassenen- und Invalidenversicherung**

Anfrage

Mehr und mehr Betagtenheime (Pflegeheime, gemischte Heime oder Pensionen für Betagte) haben Schwierigkeiten beim Inkasso ihrer Rechnungen. Zuweilen mag dieses Phänomen mit der gleichen Tendenz zu tun haben, wie sie von etlichen Firmen beobachtet wird, die Schwierigkeiten haben, ihre Forderungen innert einer Zahlungsfrist von 30 Tagen einzubringen. Der grösste Teil der Fälle lässt sich aber auf darauf zurückführen, dass das Heim in Unkenntnis über den Entscheid bezüglich der AHV-Ergänzungsleistungen ist. Darüber hinaus dauert es aus verschiedenen wohlbekanntem Gründen eine gewisse Zeit, bis die Entscheide gefällt werden.

Somit können sich mehrere Konstellationen ergeben:

- Der Entscheid ist positiv, und das überwiesene Geld (es kann sich um eine bedeutende Summe handeln, da der Anspruchsbeginn manchmal mehrere Monate zurückliegt) wird für andere Zwecke verwendet als für die Finanzierung der Unterbringung, für die es bemessen worden ist.
- Der Entscheid fällt nach dem Tod der versicherten Person, die Familie schlägt die Erbschaft aus und die Ergänzungsleistungen werden einfach für die Deckung aller Schulden berücksichtigt.
- Der Entscheid ist negativ, aber die administrative Vertretung der Heimbewohnerin oder des Heimbewohners lässt glauben, dass noch kein Entscheid gefallen oder Beschwerde eingelegt worden ist. Während dieser Zeit kann das Heim nichts für die Eintreibung seiner Rechnungen unternehmen.

In Anbetracht dessen, dass die der Bewohnerin oder dem Bewohner eines Betagtenheims ausgerichteten AHV-Ergänzungsleistungen im Wesentlichen zur Finanzierung der Unterbringungskosten dienen (ausser monatlich 320 Franken für persönliche Auslagen), frage ich den Staatsrat, ob er - nach dem Beispiel des Beschlusses, der aus den gleichen Gründen im Kanton Waadt erlassen wurde – bereit wäre, die *Ausführungsverordnung vom 19. März 1971 zum Gesetz vom 16. November 1965 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, abgeändert durch das Gesetz vom 11. November 1970*, dahingehend zu ändern, dass er den Artikel 3 um einen Absatz erweitert :

d) der Leitung des Heims, in dem sich die Bezügerin oder der Bezüger aufhält.

Diese Mitteilung würde es dem Heim ermöglichen, unverzüglich alle ihr verfügbaren Massnahmen zu ergreifen, um ihre Forderungen rasch einzubringen und Debitorenverluste zu vermeiden, die häufig im Rahmen der Betriebsdefizite von der öffentlichen Hand übernommen werden. Sie würde es den Heimleitungen auch ermöglichen, ihre Informationspflicht nach dem in den Pflegeheimen geltenden Beherbergungsvertrag besser zu erfüllen.

30. Juni 2008

Antwort des Staatsrats

Heute erhalten die Pflegeheime Kopien der Entscheide über die Betreuungskosten, nicht aber der Entscheide über die Ergänzungsleistungen (EL). Um bei unbezahlten Rechnungen wirksam vorgehen zu können, wäre es in bestimmten Situationen für das Pflegeheim nützlich, über den EL-Entscheid auf dem Laufenden zu sein.

Eine systematische Übermittlung der Kopien von EL-Entscheiden an das Heim, in dem die anspruchsberechtigte Person lebt, berührt aber einen Datenschutzaspekt. In der Tat werden der kantonalen AHV-Ausgleichskasse im Rahmen der Prüfung des EL-Gesuchs schützenswerte Daten nach der Gesetzgebung über den Datenschutz bekanntgegeben. Es handelt sich im Wesentlichen um Informationen über das Vermögen und die Einkünfte, die grossenteils in das dem Entscheid beiliegende Berechnungsblatt eingetragen sind.

Die Direktion für Gesundheit und Soziales hat eine gründliche Analyse der Situation verlangt; diese erfolgte durch die kantonale AHV-Ausgleichskasse und die kantonale Aufsichtsbehörde für Datenschutz. Beide Instanzen gelangten zum Schluss, dass eine Lösung gefunden werden kann, die sowohl den Interessen der Institutionen als auch den Anforderungen an den Schutz schützenswerter Daten von Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern gerecht wird. Für diese Lösung müssen die folgenden Grundsätze gelten:

- Die Entscheide werden ohne die Berechnungsblätter den Heimen übermittelt, die der Ausgleichskasse garantiert haben, dass sie ihre Bewohnerinnen/Bewohner und die für sie zuständigen Ansprechpersonen über diese Übermittlung und über den Inhalt der gesetzlichen Bestimmung informieren.
- In Einzelfällen kann das Heim auf schriftliches und begründetes Verlangen Einsicht in die Daten des Berechnungsblatts erhalten.
- Die Heime sind verpflichtet, das Amtsgeheimnis zu wahren, und müssen den Zugriff auf die EL-Daten strikt auf die Personen beschränken, die diese Daten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen.

Nach Auffassung des Staatsrats ist diese Regelung zweckmässig.

Formulierung der Bestimmung und Kontext

Grossrat Thomet beantragt, den Artikel 3 der Ausführungsverordnung vom 19. März 1971 um einen Buchstaben d) zu erweitern; dadurch werden die Heime einfach einer der Empfänger der EL-Verfügungen. Im Übrigen würde es die Bestimmung auch erlauben, Kopien von EL-Verfügungen an Einrichtungen für behinderte Erwachsene zu schicken. Wie oben gesagt, muss diese Formulierung genauer präzisiert werden.

Sie könnte wie folgt lauten:

Art. 3 Entscheid der Ausgleichskasse

¹ Die Ausgleichskasse prüft das Gesuch und erlässt einen Entscheid. Dieser ist in einer schriftlichen, mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Verfügung zu eröffnen:

- a) dem Gesuchsteller oder seinem gesetzlichen Vertreter;
- b) der Drittperson oder der Behörde, die das Gesuch gestellt hat oder der die Leistung ausbezahlt wird;
- c) dem Gemeinderat oder der Amtsstelle, die das Gesuch bestätigt hat;
- d) der Leitung des Heims, in der sich die anspruchsberechtigte Person aufhält, ohne Berechnungsblatt.

² Das Heim nach Buchstabe d) trifft die nötigen Vorkehrungen, damit die Verfügungen nur zu internen Zwecken und durch einen beschränkten Kreis von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die dem Amtsgeheimnis unterstellt sind, verwendet werden. Es informiert die Heimbewohnerinnen und –bewohner bei ihrem Eintritt über die Übermittlung der Entscheide durch die Ausgleichskasse.

³ Auf begründetes schriftliches Gesuch hin kann das Heim in das Berechnungsblatt Einsicht nehmen.

Schlussfolgerung

Der Antrag von Grossrat Thomet ist gerechtfertigt, und der Staatsrat wird die Ausführungsverordnung im Sinne der Erwägungen ändern.

Freiburg, den 13. Januar 2009